

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf (XII/SCH-Rat/03)** am  
Dienstag, 25.01.2022 in 26835 Schwerinsdorf, **Schoolpadd 3 (Steerner Dörphuus)**

Beginn: 19:30 Uhr, Ende: 21:17 Uhr

## **Anwesenheit:**

### **stimmberechtigte Mitglieder**

Andreas Rademacher  
Jan-Henrik Leerhoff  
Mathias Bontjer  
Miriam Dahlweg  
Robert Husmann  
Meinert Kramer  
Mario Meints  
Stefan Roos  
Markus Weber

### **Von der Verwaltung**

Joachim Duin

## **Entschuldigt fehlen:**

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Rates am 23.11.2021
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.12.2021
6. Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
7. Einwohnerfragestunde
8. Teileinziehung der Waldstraße  
Vorlage: SCH/2022/001
9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ hier: Vergabe von Planungsleistungen  
Vorlage: SCH/2022/002
10. Beitritt zum Verein „Stearnsnupp“  
Vorlage: SCH/2022/003
11. Anschaffung einer elektrischen Schließanlage im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf  
Vorlage: SCH/2022/004
12. Bericht über den Austausch der Gemeinde Schwerinsdorf mit der Gemeinde Firrel über das Thema "Bauantrag über Errichtung einer Windfarm in Kleinoldendorf"
13. Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien  
- Windenergie  
Vorlage: SCH/2022/005

14. Anträge
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

## **1 Eröffnung der Sitzung**

Herr Rademacher begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

## **2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **3 Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

## **4 Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Rates am 23.11.2021**

### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Rates am 23.11.2021 wird genehmigt:

## **5 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.12.2021**

### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.12.2021 wird genehmigt.

## **6 Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten**

Herr Bontjer berichtet über folgende Angelegenheiten:

### **Dorfgemeinschaftshaus**

Die neue Hauswarkraft, Nicole Roos hat ihre Arbeit im Dorfgemeinschaftshaus aufgenommen. Sowohl der Bürgermeister wie auch ich konnten uns bei einem Ortstermin im Dörphuus am Sonntag, den 16.01.2022 davon überzeugen, dass sich Frau Roos bereits jetzt als eine engagierte Hauswarkraft darstellt. So wurde festgestellt, dass das vorhandene Inventar bereits jetzt akribisch in den Küchenschränken neu sortiert wurde. Dabei fiel auf, dass das vorhandene Inventar abgängig ist und über eine Ersatzbeschaffung nachgedacht werden sollte. Auch war festzustellen, dass die Küche in die Jahre gekommen ist. Hier besteht zumindest mittel-

fristig Handlungsbedarf. Ferner wurde im Abstellraum am kurzen Flur Gedankengänge entwickelt, um die Raumaufteilung zu optimieren. Hierzu sollen jetzt vom SV Stern nicht mehr benutzte Matten entfernt werden. Weiterhin wurde über die Gestaltung eines Wagens diskutiert, um die sperrigen Tische einfacher zu transportieren. Hierzu wird nachberichtet. Abschließend brachte Frau Roos in Gespräch, ob nicht ein neuer Anstrich im Innenraum zur Attraktivitätssteigerung unseres Dorfgemeinschaftshauses beigetragen könnte. Auch hiermit sollte sich der Gemeinderat in nächster Zeit auseinandersetzen.

#### Ausbau Grenzweg

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2021 hatte der Bürgermeister bereits informiert, dass der Grenzweg ausgebaut wird. Die Maßnahme ist weitestgehend abgeschlossen. Ein letztes Teilstück muss noch mit Schotter von der Fa. TenneT befüllt und im Anschluss verteilt werden. Abschließend ist noch eine „Rüttlertätigkeit“ erforderlich. Für den etwas mehr als 600 Meter langen Grenzweg sind bisher Sanierungskosten in Höhe von 1.844,50 Euro (Fa. Post) und 800 Euro (Bauhof) entstanden, was als sehr kostengünstig bewertet wird. Ausdrücklich bedankt wird sich an dieser Stelle beim ehrenamtlichen Einsatz zweier Landwirte, die maßgeblich zum bisherigen Gelingen der Maßnahme beitragen haben.

#### Weitere Straßensanierungsarbeiten

Noch in der letzten Wahlperiode, präziser formuliert im Rahmen der Ratssitzung vom 22.09.2021 wurde ein Straßensanierungskonzept verabschiedet. Mitte bis Ende Oktober 2021 wurden daraufhin durch die beauftragte Firma in der Budenmeerstraße, in der Eichenstraße sowie in der Waldstraße Rissanierungen vorgenommen. Für die Maßnahme waren bis zu 15.000 Euro bereitgestellt worden. Nach der Schlussrechnung wurde dafür nunmehr eine Summe von 13.581 Euro veranschlagt. Aufgrund des vorgenannten Ratsbeschlusses sollen in diesem Jahr weitere Sanierungen im Neuen Weg, in der Süderstraße sowie auf der Schwerinsdorfer Straße durchgeführt werden. Für diese Maßnahmen wurden bzw. werden 8.000 Euro in den Haushalt 2022 eingestellt.

### **7 Einwohnerfragestunde**

Aus der Mitte der insgesamt 16 Zuhörer werden diverse Fragen zum Bebauungsplan „Süderstraße / Neuer Weg“ gestellt. Herr Rademacher geht dazu auf die einzelnen Fragestellungen ein und veranschaulicht das Plangebiet mittels eines Beamers. Alle Fragen werden abschließend – mit fachlicher Expertise des Herr Duin - beantwortet. Es wird abschließend der Hinweis gegeben, dass bis Fristende auch eine schriftliche Eingabe bei der Verwaltung in Hesel möglich ist, sofern Bedenken bestehen.

### **8 Teileinziehung der Waldstraße**

**Vorlage: SCH/2022/001**

#### **Sachverhalt:**

Die Waldstraße ist derzeit dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzerkreise gewidmet.

Bei der Waldstraße handelt es sich jedoch um einen Wirtschaftsweg, der nicht für den Durchgangsverkehr ausgebaut ist.

Zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs ist eine Teileinziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Leer sollte hier das Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ verwendet werden.

Mit diesem Verkehrszeichen werden die Einfahrt und das Parken in der Waldstraße für Kraft-  
räder und Kraftwagen verboten.

Durch das zusätzlich anzubringende Schild „Anlieger frei“ wird sichergestellt, dass bspw.  
Müllfahrzeuge die Waldstraße befahren dürfen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist die Absicht zur Teileinziehung  
in den betroffenen Gemeinden drei Monate vorher anzukündigen.

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat am 22.09.2021 beschlossen, die Waldstraße einzu-  
ziehen.

Anschließend wurde die Absicht zur Teileinziehung ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3-Monats-Frist ist nunmehr abgelaufen.

Anregungen, Beschwerden, etc. sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Zur Erlangung der Rechtskraft der Teileinziehung und als Grundlage für die verkehrsrechtli-  
che Anordnung durch den Landkreis Leer ist nunmehr der Beschluss des Rates der Gemeinde  
Schwerinsdorf erforderlich.

#### **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Waldstraße (Nr. 7-17) wird insoweit eingezogen, dass die Einfahrt und das Parken von  
Krafrädern und Kraftwagen in der Waldstraße verboten werden.

Verwendet wird zu diesem Zweck das Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ so-  
wie zusätzlich das Schild „Anlieger frei“.

## **9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ hier: Vergabe von Planungsleis- tungen**

**Vorlage: SCH/2022/002**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorstand des SV Stern Schwerinsdorf e.V. ist zum Ende der letzten Wahlperiode mit der  
Projektidee an den Gemeinderat Schwerinsdorf herangetreten, auf einer gemeindeeigenen  
Fläche beim Sportplatz eine Mehrzweckarena zu errichten.

Die Vorstellung des Projektes erfolgte am 22.09.2021 im Rahmen der öffentlichen Ratssit-  
zung durch Herrn Boris Lotz. Dazu führte Herr Lotz aus, dass der SV Stern Schwerinsdorf  
durch den Bau einer Freilufthalle sein Sportangebot erweitern möchte. Drinnen draußen sein,  
so lässt sich das Prinzip der Freilufthalle am besten beschreiben. Auf eine Grundfläche von 40  
x 16,5 Metern soll eine allwettertaugliche Einrichtung entstehen, die ganzjährig ermöglicht  
Sport an der frischen Luft zu treiben. In der Halle wird eine Soccerfläche mit Kunstrasen auf  
einer Fläche von 30 x 15 Meter entstehen. Darüber hinaus entsteht ein zusätzlicher Hallenbe-  
reich, der Fitnesstraining, Gymnastik und Bogenschießsport zulässt. Die gesamte Halle soll  
ferner auch von Menschen mit Einschränkungen genutzt werden können.

Die Arena soll aber insbesondere auch ALLEN Vereinen und Menschen in Schwerinsdorf  
und Umgebung zur Verfügung stehen und eine zentrale Begegnungsstätte werden, weshalb  
mittlerweile eine Beschreibung als Mehrzweckarena wesentlich zutreffender erscheint.

Für die geplante Mehrzweckarena werden Baukosten in Höhe von 400.000 Euro veranschlagt, wovon 200.000 Euro durch EU-Mittel (Leader-Förderung) bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll noch ein Kostenanteil in Höhe von 35 Prozent über eine Förderung des Kreissportbundes abgedeckt werden. Der Restbetrag wird durch Eigenmittel bzw. Fremdkapital finanziert.

Der dazugehörige Tenor der Ratsmitglieder war grds. positiv. Eine Beschlussfassung erfolgte dazu jedoch nicht.

Mittlerweile sind die vereinseigenen Planungen im Detail vorangeschritten. Es wird dazu auf die Anlagen verwiesen.

Damit die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Mehrzweckarena geschaffen werden können, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

Auch wenn der SV Stern Schwerinsdorf durch sein Bauvorhaben die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich macht und somit auch als kostenpflichtig anzusehen ist, ist durch den Gemeinderat Schwerinsdorf auch eine Verantwortung für den Gesamtbereich am Sportplatz zu sehen. Diese Verantwortung spiegelt sich insbesondere in der aktuellen Parkplatzsituation wieder, die schon seit längerer Zeit als unbefriedigend bewertet wird.

Selbstverständlich sind durch den geplanten Bau der Mehrzweckarena weitere Parkflächen bereitzustellen, aber weitere Stellflächen sind wünschenswert, um die Situation insgesamt zu entspannen. In einem noch durchzuführenden Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis Leer sollen die zusätzlichen Parkplätze auf den Kompensationsanpflanzungen zwischen „neuen“ Sportplatz und Lärmschutzwall entstehen. Mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ist definitiv zu rechnen.

Es wird somit vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Schwerinsdorf hälftig an den Planungskosten beteiligt.

Mit dem Planungsbüro Buhr, Leer wurde bereits ein möglicher Planer beteiligt. Dazu wird auf das anhängige Honorarangebot verwiesen, welches sich auf 10.152,19 Euro beläuft. Nach einer Stellungnahme des Landkreises Leer vom 16.12.2021 wurde die Einschätzung des möglichen Planers bestätigt, dass die Bauleitplanung voraussichtlich im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Dennoch müssen dazu vier Gutachten erstellt werden (Lärmimmissionsgutachten, Geruchsimmisionsgutachten, Entwässerungsgutachten, Bodengrundgutachten-Light).

Entspreche Angebote wurden angefordert.

Es entstehen dadurch weitere Planungskosten in Höhe von 29.499,35 Euro (inkl. Mehrkosten des Planungsbüros und Vermessungskosten).

### **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

1. Das Planungsbüro Buhr, Leer wird mit der Bauleitplanung für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 Sportplatz beauftragt.
2. Die dazu entstehenden Kosten in Höhe von 29.499,35 Euro werden je zur Hälfte von der Gemeinde Schwerinsdorf und dem SV Stern Schwerinsdorf e.V. getragen.

## **10 Beitritt zum Verein „Stearnsnupp“**

**Vorlage: SCH/2022/003**

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2021 hat sich der Verein „Stearnsnupp“ gegründet. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt Menschen in ihrer letzten Lebensphase einen letzten Wunsch zu erfüllen.

Es wird dazu vor allem ein eigenes Fahrzeug benötigt, da die gegenwärtige Situation unbefriedigend ist.

Dazu wird die Gemeinde Schwerinsdorf seitens des Vorstandes ersucht den Verein finanziell zu unterstützen und den Verein beizutreten.

Da auch sterbensranke Einwohner aus Schwerinsdorf diese Sterbebegleitung in Anspruch nehmen könnten, wird empfohlen dem Verein rückwirkend zum 01.01.2022 beizutreten. Es soll dazu der Mindestbeitrag gezahlt werden. Von einer Zahlung eines einmaligen Zuschusses wird jedoch aufgrund der allgemeinen Finanzsituation der Gemeinde Schwerinsdorf abgeraten.

### **Sitzungsverlauf:**

Bürgermeister Rademacher hebt die positive Arbeit des Vereins hervor und wirbt für freiwillige Spenden durch Privatpersonen.

Nach kurzer Beratung ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Schwerinsdorf tritt dem Verein „Stearnsnupp“ nicht bei.

## **11 Anschaffung einer elektrischen Schließanlage im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf**

**Vorlage: SCH/2022/004**

### **Sachverhalt:**

Das Dorfgemeinschaftshaus in Schwerinsdorf soll mit einer elektrischen Schließanlage des Herstellers CES ausgestattet werden.

Diese elektrische Schließsystem hat sich bereits in den letzten Jahren bewährt und wird bereits in der Samtgemeinde Hesel im Rathaus, in allen Feuerwehrgerätehäusern, in der Schwimmhalle, in den Betreuungseinrichtungen sowie in den Sporthallen Hesel und Neukamperfehn verwendet.

Über dieses Schließsystem erlangt man eine maximale Sicherheit für die jeweiligen Einrichtungen.

Das Zutrittsmanagement (wer ist wann und wo zutrittsberechtigt) wird zentral vom Rathaus verwaltet bzw. gesteuert. Gleichzeitig kann eine Zutrittskontrolle erfolgen. Der dem System

zugehörige Transponder, welcher als Schlüssel dient, ist gleichzeitig kompatibel mit dem Zeiterfassungssystem der Samtgemeindeverwaltung.

Bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 15.12.2021 wurde über diesen Sachverhalt diskutiert. Aufgrund der Tatsache, dass der bisherige Zulieferer Insolvenz anmelden musste und durch den neuen Zulieferer erst im Januar 2022 eine verlässliche Kostenschätzung zu erwarten war, wurde die Entscheidung über eine Einstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln zunächst vertagt.

Aufgrund der jetzt vorliegenden Kostenschätzung fallen voraussichtliche Auszahlungen in Höhe von 3.000 Euro an.

#### **Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf wird eine elektrische Schließenanlage eingebaut. Es ist dafür ein Haushaltsansatz in Höhe von 3.000 Euro in den Haushalt 2022 einzustellen.

### **12 Bericht über den Austausch der Gemeinde Schwerinsdorf mit der Gemeinde Firrel über das Thema "Bauantrag über Errichtung einer Windfarm in Kleinoldendorf"**

Die Samtgemeinde Hesel ist vom Landkreis aufgefordert worden eine Stellungnahme zu dem eingereichten Bauantrag der Firma ENOVA Energieanlagen GmbH über die Errichtung einer Windfarm mit 3 WEA abzugeben. Dies ist an die Mitgliedsgemeinden Schwerinsdorf und Firrel weitergeleitet worden. Aus diesem Anlass haben sich am Montag den 24.01.2022 jeweils 3 Personen der Gemeinderäte zu einem offenen Gespräch getroffen.

Teilnehmer Schwerinsdorf: Andreas Rademacher, Jan Leerhoff, Robert Husmann

Teilnehmer Firrel: Johannes Poppen, Andre Keiser, Michael Penning

Der Meinungs austausch sollte zur Abwägung beider Gemeinden dienen, ob ein gemeinschaftliches Handeln möglich und sinnvoll ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist, dass beide Gemeinden eine gemeinschaftliche Stellungnahme zu dem Bauantrag professionell erstellen lassen möchten. Die damit verbundenen Kosten in der Größenordnung von geschätzt 2000,00 € sollen hälftig geteilt werden.

### **13 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien - Windenergie**

**Vorlage: SCH/2022/005**

#### **Sachverhalt:**

Für das Gelingen der Energiewende ist nach wie vor ein massiver Zubau erneuerbarer Energien erforderlich. Dies gilt nicht nur für die Offshore-Windkraft. Auch der Ausbau von Windenergieanlagen an Land oder PV-Freiflächenanlagen ist notwendig. Um diesen Ausbau zügig voranzutreiben, ist die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und der Bürger vor Ort unerlässlich. Dies gilt besonders in der Projektfrühphasen der Flächensicherung. Von einigen Bundesländern wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen zur örtlichen Akzeptanzsteigerung ergriffen. Im Jahr 2021 ist auch der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich aktiv geworden. Wie schon im Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung (2018)

angekündigt, wurden Regelungen geschaffen, die für eine stärkere Beteiligung der betroffenen Standortgemeinden an der Wertschöpfung der EE-Anlagen sorgen sollen. Umgesetzt wurde dies zum einen mit der Neuregelung zur Gewerbesteuererlegung (§ 29 Abs. 1 GewStG), die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Besserstellung der Standortkommunen bewirkt. Daneben wurde mit § 6 EEG eine Regelung geschaffen, nach der bestimmte Anlagenbetreiber oder Projektierer den betroffenen Kommunen eine finanzielle Beteiligung am EE-Ausbau zusagen und gewähren dürfen. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (2021) wird angekündigt, dass man dafür sorgen wolle, dass Kommunen von Windenergieanlagen finanziell angemessenen profitieren können.

## **§ 6 EEG**

Die Vorschrift ist auf den Zubau von Windenergieanlagen an Land und PV-Freiflächenanlagen beschränkt. Es werden einige Grundbedingungen und Voraussetzungen geregelt, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung bestimmter Kommunen strafrechtlich unbedenklich sein soll. Den Anlagenbetreibern ist es freigestellt, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung wird nicht geregelt. Soweit sich die Anlagenbetreiber gleichwohl dazu vertraglich verpflichten, darf damit keine Gegenleistung der Kommune verbunden werden. Eine bestimmte Vorgabe an die Mittelverwendung (Zweckbindung) soll auch nicht vorgesehen werden. Werden andere Verträge (z.B. über die Nutzung von gemeindlichen Flächen oder öffentlicher Verkehrswege) geschlossen, sollte daher sorgfältig darauf geachtet werden, die Vertragsverhandlungen nicht mit der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG zu verbinden.

Die Vorschrift ist an Betreiber oder Projektierer von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW gerichtet und steht unter der Bedingung, dass für diese Anlagen eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Für Anlagen in der sonstigen (ungeförderten) Direktvermarktung ist die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nicht vorgesehen. Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Anlagenbetreiber später, also während der Vertragslaufzeit in die sonstige Direktvermarktung wechseln. Ist dies der Fall, endet die Berechtigung zur Gewährung einer finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG.

Berechtigt zur Vereinbarung und Entgegennahme von finanziellen Zuwendungen sind diejenigen Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Der Gesamtbetrag, der allen betroffenen Gemeinden insgesamt zugewandt werden darf, ist je Windenergieanlage auf 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge begrenzt. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist der Gesamtbetrag nach den Flächenanteilen der Kommunen am Umkreis aufzuteilen. Verzichtet eine Gemeinde auf eine finanzielle Beteiligung, führt dies bei den übrigen Gemeinden nicht zu einem Anteilsanwuchs.

Die Vereinbarungen über die Gewährung von Zuwendungen bedarf lediglich der Schriftform; anders als ein gewöhnliches Schenkungsversprechen, das notariell beurkundet werden müsste. Um möglichst frühzeitig für eine örtliche Akzeptanzsteigerungen sorgen zu können, wird ausdrücklich geregelt, dass diese Vereinbarungen auch schon vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden dürfen. Die Europäische Kommission hat ihre beihilfenrechtliche Genehmigung bereits erteilt und damit für die Betreiber oder Projektierer der genannten Windenergieanlagen den Weg eröffnet, vom Instrument der finanziellen Beteiligung betroffener Kommunen Gebrauch zu machen.



### **Vertragliche Ausgestaltung**

Über die Details der finanziellen Beteiligung wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Sinnvoll erscheint es, dies mit jeder betroffenen Kommune separat vorzunehmen. Regelungsbedürftig sind insbesondere die Fragen der Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, die konkrete Höhe der Zuwendung, die Bestimmung der relevanten Strommenge, Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Informationspflichten, Rechtsnachfolgeregelungen, Regelungen zu etwaigen Rückzahlungsansprüchen u.v.m. Von der FA Wind ist zusammen mit dem kommunalen Spitzenverbänden ein Mustervertrag erarbeitet worden, der die finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen näher ausgestaltet.

### **Sitzungsverlauf:**

Der Rat nimmt die Information ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

### **14 Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

### **15 Anfragen**

Die Anfragen wurden abschließend beantwortet.

### **16 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

### **17 Schließung der Sitzung**

Herr Rademacher bedankt sich für die Beteiligung und schließt die Sitzung um 21:17 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer\*in

---

Andreas Rademacher

---

Christina Roskam